

DAS FAKTUM DER ERKENNTNIS UND DIE GÜLTIGKEIT
DER ERKENNTNIS: ZWISCHEN CHISHOLM UND NELSON
Ein Diskussionsbeitrag

DRAGAN JAKOVLJEVIĆ

Die vermeintlich erst zu suchende Gewissheit liegt in der unmittelbaren Erkenntnis als solcher, und wenn wir die Existenz der unmittelbaren Erkenntnis nachgewiesen haben, so ist damit die Frage der Gewissheit schon zugleich entschieden. Die Gewissheit wird nämlich als Tatsache in uns aufgewiesen.

Leonard Nelson

Ein Grund ist dasjenige, woraus verstanden wird, warum etwas anderes ist.

Christian Wolff

Abstract. This article starts from the discussion of the relation between the so-called egological statements about own psychological attitudes and the classical epistemological question about the justification of knowledge, i.e. its pretension to validity, as found in actors such as Nelson, Ducasse, Chisholm. An analysis of their central thesis is given, that, in cases of such statements, to justify their validity it is enough to point to the very fact of the givenness of certain psychological attitudes, such as belief, desire, feeling (of pain, etc.). The second part of the discussion considers the fact of the knowledge and the epistemic characteristics that are connected to it. By drawing from Cassirer, the author points to the risk of accepting the dogmatism of the Common-Sense-Philosophy with the background of an optimistic theory of the cognitive mind. In the concluding part of the article, a question is opened about different perspectives on the interpretation of knowledge – the internalistic and the externalistic. Along with this, their comparative interpretative capacities are being examined, while pointing to the difference between the knowledge as an object of scientific research and the knowledge as it is being experienced by the subjects of cognition. The thesis that the possibility of knowledge is not a problem but, actually, a fact (Nelson), makes sense as a counterpoise to the radical scepticism and fallibilism.

Keywords: possibility of knowledge; justification of knowledge; egological statements; psychological attitudes; perspectives on the interpretation of knowledge.

Dragan Jakovljević ✉

Universität von Montenegro; e-mail: jakobssohn@yahoo.com

Rev. Roum. Philosophie, 64, 2, pp. 351–359, București, 2020

Reiner Specht zugeeignet

1. FESTSTELLUNGEN ÜBER DAS EIGENPSYCHISCHE UND DIE BEGRÜNDUNGSFRAGE

Behauptungen über die eigenen psychologischen Einstellungen bilden einen Spezialfall der Erkenntnispraxis: So etwa, dass ich eine Schmerzempfindung habe, ist selbst hinreichender Grund für die Behauptung: „Ich fühle Schmerz“, bzw. damit diese Behauptung wahr sei. Die Tatsache also, dass ich eine Schmerzempfindung habe, ist meine einzige und hinreichende Evidenz hierfür, dass der entsprechenden Aussage die Wahrheit zukommt. Wir brauchen also Evidenz, aber diese Erfahrung des Vorliegens jener Tatsache konstituiert selbst die ganze Evidenz, die ich hier brauche: Ich kann wissen, dass die Aussage wahr ist einfach aufgrund des Habens entsprechender Erfahrungen bzw. Erlebnisse. Und das Wissen um die Wahrheit solcher Behauptungen ist anscheinend nicht gut erklärt durch die Definition des Wissens, welche auf eine weitere Evidenz rekurriert. Betrachten wir die folgenden Beispiele:

„Ich glaube, dass Herr Scholz ein guter Finanzminister ist“, „Ich wünsche mir einen Urlaub auf einer abgelegenen Insel“, „Ich bin satt“.

Dies sind Aussagen in der ersten Person Singular Präsens. Und bezüglich dieser können wir laut Chisholm zwei Arten von epistemisch-kriteriologischen Fragen stellen. Wir können nämlich sowohl fragen:

Wodurch ist dein Glaube, dass Herr Scholz ein guter Finanzminister, oder dein Befinden satt zu sein, oder dein Wunsch auf einer abgelegenen Insel den Urlaub zu verbringen ... *begründet*?

Als auch:

Was begründet deine Meinung, dass du glaubst, dass..., dass du wünschst, dass..., dass du dich satt fühlst...?

Anders gesagt, wir können solche Aussagen so verstehen, dass sie sich auf unsere Einschätzung, Charakterisierung einer anderen Person, bzw. eines Wunsches und eines Gefühls sowie auf die diese begleitende Überzeugung beziehen. Aber zugleich auch so, dass sie sich auf *die Tatsache des unseren Glaubens, Wünschens, Fühlens ... selbst* beziehen. Und während bei der Beantwortung der ersteren Frageart sofort der Begründungsregress entstehen mag, scheint es, dass dieser Regress bei der Beantwortung der zweiten Frageart einfach suspendiert wird. Denn auf die Frage:

Was ist deine Begründung für deine Meinung, dass du glaubst, fühlst, wünschst so und so?

werden wir normalerweise unsere jeweilige Aussage durch eine einfache ihre Wiederholung begründen, d.h. sagen:

Meine Begründung für meine Meinung, dass ich glaube, fühle, wünsche so und so, ist eben die Tatsache, dass ich es so glaube, wünsche, fühle...

Oder abgekürzt:

Ich glaube, halte für wahr, wünsche, fühle... gerade so und so.

Und wir können sagen, dass in diesem Falle wir mit den *sich selbst-begründenden* Behauptungen zu tun haben. Und diese Behauptungen sind nach Chisholm genau dann für die Person, die sie getroffen hat, selbst-begründend, wenn die Begründung, die die betreffende Person für ihre Meinung, sie wisse, dass sie wahr sind, einfach die Tatsache ist, dass diese selbst wahr ist¹. Derartige Behauptungen über unsere eigenen psychischen Einstellungen können wir also anscheinend als einen Fall betrachten, wo wir berechtigterweise von der Anwendung der generellen Begründungsforderung (des „Satzes vom Grunde“) absehen dürften, und wo dementsprechend kein Begründungsregress mehr generierbar ist.

Gilt nun das Gleiche für Fälle von sog. *unmittelbarer* Erkenntnis, perzeptiver oder intellektueller Art? Was Leonard Nelson anbetrifft, so zieht sich durch seine epistemologischen Ausführungen die Meinung durch, alle Fälle des Besitzes einer unmittelbaren Erkenntnis sollten wir als Beispiele der zuvor erörterten Art betrachten. Also eben als *selbst-evidente*, oder wie es Alexius Meinong sagen würde, *selbst-präsente* Erkenntnisse, die durch ein bloßes Hinweisen auf das *Faktum ihres Vorliegens* (bzw. ihres tatsächlichen Besitzes) begründet werden². (Und dementsprechend durch kein Zurückgreifen auf irgendwelche weiteren Einsichten als die begründende Instanz.)

C. J. Ducasse hat daraus die ähnliche begründungstheoretische Lehre wie später Chisholm gezogen, die es heißt

... *occurrence of belief is its own evidence* ... This, moreover, is the only case where *truth consists in belief* and *belief constitutes truth*. ... That is, this is the only case of *self-evidence strictly* so called³.

Hiermit sind wir zurückgekehrt zu den im Grunde gleichen Auffassungen Roderick Chisholms über die *Koinzidenz* zwischen den Wahrheitsbedingungen und der Gültigkeit bei unmittelbaren Erkenntnissen. Eine derartige epistemologische Situation hat dann Ducasse als „*internal justification*“ bezeichnet – was eben sehr gut zu den entsprechenden, einige Jahrzehnte früher formulierten Auffassungen Nelsons passt.

¹ R. M. Chisholm, *Perceiving. A Philosophical Study* [1957] (Ithaca & London: Ithaca University Press, 1969), sixth print: 273.

² A. Meinong, *Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit. Beiträge zur Gegenstandstheorie und Erkenntnistheorie* (Leipzig: Teubner, 1915).

³ C. J. Ducasse, „Propositions, Truth and the Ultimate Criterion of Truth“, in *Philosophy and Phenomenological Research* IV, no. 3 (1944): 349.

2. VORAUSSETZUNG DES FAKTUMS DER ERKENNTNIS UND SEINE UNZULÄNGLICHKEITEN

Bei der Darlegung unmittelbarer Erkenntnisse pflegen bestimmte Autoren ihre vermutete Infallibilität im Vordergrund zu stellen. Es ginge also um die

(1) Bestimmung der *Unfehlbarkeit* dieser Erkenntnisart. Sie besagt, dass die unmittelbare Erkenntnis *nur richtige* Informationen liefert. Demzufolge sind die metaphysischen Grundsätze oder solche einfachen perzeptiven Urteile der Art „Ich sehe in diesem Augenblick an diesem Ort eine helle Fläche vor mir“, insofern notwendig wahr, als sie Erkenntnisse ausdrücken, die keiner Revision fähig und bedürftig sind.

Die Unfehlbarkeit ist aber, wie aus dem vorher Dargelegten hervorgeht, selbst eigentlich eine von einer grundlegenden Eigenschaft abgeleitete Eigenschaft unmittelbarer Erkenntnis; und zwar ist sie abgeleitet von der Eigenschaft, die wir als

(2) *Eigengewissheit* bezeichnen können. Sie erlaubt uns, allein aus dem Vorliegen einer unmittelbaren Erkenntnis auf ihre Gültigkeit mit Gewissheit zu schließen. Diese epistemische Situation können wir mit Chisholm (*Person and Object*, 1976) in einer modernen Begrifflichkeit so beschreiben: bei einer unmittelbaren Erkenntnis fallen *die Wahrheitsbedingungen* der Erkenntnis und *ihre bestätigenden Instanzen* zusammen⁴. Dies ist der einzige Fall, in dem diese sonst immer grundverschiedenen Dinge zusammenfallen, eben der Fall selbstpräsenter Erkenntnis. In allen anderen Fällen gehen diese Dinge dagegen auseinander. So z.B.:

The truth-conditions for the proposition that Caesar crossed the Rubicon consist of the fact, if it is a fact, that Caesar did cross the Rubicon. The only evidence you and I can have of this fact will consist of *certain other propositions* – propositions about records, memories and traces⁵.

Die epistemische Notwendigkeit unmittelbarer Erkenntnis gründet sich also auf die „Koinzidenz“ von einerseits der Gültigkeit der Erkenntnis bestätigenden Instanz und andererseits der Wahrheitsbedingungen der Erkenntnis. „*A* ist epistemisch notwendig richtig“ wird hierbei als „es ist unmöglich, non-*A* rationalerweise für wahr zu halten“ und letzteres als „es ist unmöglich, dass non-*A* richtig wäre“ verstanden. Die Unmöglichkeit des (epistemischen) Andersseins meint hier weiter: „es ist unmöglich, dass eine bestätigende Instanz (non-*A*) gefunden wird, die non-*A* als richtig legitimieren könnte“. Und diese Unmöglichkeit ergibt sich wiederum aus der Tatsache, dass bei einer unmittelbaren Erkenntnis (*A*) ihre bestätigende Instanz (*a*) keine andere sein kann als *sie selbst*. – So können wir den Nelsonschen Gedankengang explizieren. Wenn daher (*a*) gegeben ist, so ist damit auch die notwendige Richtigkeit von (*A*) involviert – und damit weiter die metaphysische Wahrheit von (*A*) garantiert. So ist etwa der Grundsatz der Kausalität insofern epistemisch notwendig wahr, als das „bestätigende Material“, das für die Beurteilung seiner Gültigkeit angegeben werden kann, die entsprechende unmittelbare Erkenntnis (der reinen Vernunft) ist, und der

⁴ R. M. Chisholm, *Person and Object. A Metaphysical Study* (London: Routledge, 1976): 112.

⁵ Chisholm, a.a.O., Herv. v. mir.

Grundsatz andererseits genau dann als metaphysische Wahrheit gelten darf, wenn diese gleiche Erkenntnis aufweisbar ist. Es ist also die vergleichslose epistemische Qualität der Identität von *Wahrheitsbedingungen* und *verifizierenden Gründen*, die eine unmittelbare Vernunftkenntnis *epistemisch notwendig* macht – und die Nelsons Ansatz zufolge die Grundlage für die notwendige Wahrheit metaphysischer Grundsätze als Ausdrücke einer spezifischen Art von unmittelbarer Erkenntnis bildet.

Hier scheint aber ein wesentlicher Unterschied zwischen Chisholm und Nelson zu bestehen: Chisholm behauptet nämlich, in allen anderen Fällen seien die Wahrheitsbedingungen und die Evidenz für eine Behauptung „logisch unabhängig“⁶. Daraus kann man schließen, er meine, sie seien im Falle der selbstpräsenten Erkenntnis *logisch verbunden*. Nelson wendet sich aber entschieden gegen eine solche Meinung und besteht darauf, dass die Verbindung zwischen den beiden im Falle einer unmittelbaren Erkenntnis zwar nicht akzidentell, aber doch *nur faktisch* sei. Daher ist auch der Schluss vom Vorliegen einer unmittelbaren Erkenntnis (als verifizierende Instanz für sie selbst) auf ihre eigene Gültigkeit in Nelsons Konzeption *kein logisch gültiges* Argument.

Wie wir gesehen haben, ist die Zielsetzung der epistemologischen Analyse nach Nelson nicht die, den Anspruch auf die objektive Gültigkeit unserer Erkenntnis überhaupt zu begründen, ihr „objektive Wahrheit zu verschaffen“. Vielmehr geht es darum, „nur das Bewusstsein *als erkennendes Bewusstsein zu beglaubigen*, dem Bewusstsein zum irrtumsfreien Ausspruch der Erkenntnis zu verhelfen“⁷.

Der begriffliche Zusammenhang zwischen Faktum und Gültigkeit (unmittelbarer) Erkenntnis drückt *eine faktische* und keineswegs etwa eine logische Beziehung aus. Denn er beruht dabei nur auf „dem faktischen Charakter des Erkennens“ bzw. dem „*Faktum der Erkenntnis*“ selbst, wobei „keine logische Notwendigkeit für die objektive Gültigkeit irgendeiner Erkenntnis“ vorliegt⁸. Die Annahme, dass wir etwas erkannt haben, uns aber nicht sicher sind, ob diese Erkenntnis gültig sei, wäre wohl widersprüchlich:

Es wäre ein Widerspruch, dass wir etwas als wahr erkennen – zum Beispiel das Bestehen eines Naturgesetzes – und nicht wüßten, ob die Erkenntnis, durch die wir es erkennen, wahr ist⁹.

Die Aussage „Ich weiß, dass *p*, bin mir aber nicht gewiß, ob *p* (oder möglicherweise *non-p*)“ drückt, so Nelson, doch keinen „logischen Widerspruch“ aus, sondern „nur ein(en) solch(en) *der vorausgesetzten Erkenntnis selbst*“ (ebd.). Und daher dürfen wir nicht „aus der Feststellung der Tatsache, dass wir eine bestimmte Erkenntnis besitzen, *einen logischen* Schluss ziehen auf deren objektive Gültigkeit“. Vielmehr

⁶ R. M. Chisholm, *Person and Object. A Metaphysical Study* (1976): 112.

⁷ L. Nelson, *Gesammelte Schriften in neun Bänden* (Hamburg: Felix Meiner, 1973), Hrsg. P. Bernays, W. Eichler, A. Gysin, G. Heckmann, G. Henry-Hermann, F. von Hippel, S. Körner, W. Kroebel, G. Weisser, I: 24 (Die Schriften Nelsons werden von mir folgendermaßen zitiert: Bandnummer: Seitenzahl.)

⁸ L. Nelson, *Gesammelte Schriften in neun Bänden* (1973), VII: 278.

⁹ Ebd., 278.

würde uns eine solche Schlussfolgerung „ja in jenen erkenntnistheoretischen Zirkel wieder verstricken“¹⁰:

Was allein für die Gültigkeit unserer Erkenntnis bürgt, das ist diese Erkenntnis selbst, das ist der Umstand, dass wir sie faktisch besitzen. *Und wenn sie nicht darin läge, so gäbe es auch nichts anderes, woher wir sie nehmen könnten.* Dieses andere könnte doch nur wieder eine Erkenntnis sein. [...] Und die Frage nach dem Grunde der Möglichkeit der Erkenntnis würde sich für diese Erkenntnis von neuem stellen¹¹.

Zu diesem Argument möchte ich zwei Punkte bemerken: Erstens, das Argument mag einen Teil seiner Überzeugungskraft daraus schöpfen, dass der Ausdruck „Erkenntnis“ implizit in einer ambivalenten Weise gebraucht wird. Nämlich so, dass er zugleich die jeweilige *konkrete Erkenntnis* bezüglich der sich eben die Begründungsfrage stellt, als auch die *Erkenntnissphäre* überhaupt, innerhalb der wir uns unausweichlich bei allen Erkenntnisbemühungen bewegen, ohne sie jemals verlassen zu können. Insofern würde es gelten, den besonderen Fall unmittelbarer Erkenntnis vorerst auch abgesondert darzulegen und zu behandeln, ehe man dazu übergehen würde, jene ganz allgemeine Ebene der Argumentationsführung einzubeziehen. Zweitens erweist sich hiermit die geforderte *subjektive Wendung* des Begründungsverfahrens als mit einem Erkenntnisimmanentismus begrifflich verknüpft. Wir können nie aus unserer Erkenntnis heraustreten und eine ihnen externe Sphäre erreichen, die dann zur Begründungszwecken herangezogen werden könnte. Stattdessen bewegen wir uns immer schon innerhalb jeweils gegebener bzw. aus denen auf reflexivem Wege erschlossener Erkenntnisse, und sind daher darauf angewiesen, unterschiedliche Erkenntnisse *nur untereinander zu vergleichen*¹².

Angewendet auf die Beurteilung der Gültigkeit apriorischer Grundsätze wird dann der erreichte epistemologische Standpunkt bezüglich der klassischen Frage Kants nach Nelson so lauten:

Wenn also gefragt wird: Worauf sollen wir die Behauptung gründen, dass unsere Erkenntnis a priori für die Gegenstände gültig ist, denen sie doch vorhergeht, und also die einzelnen Gegenstände, die wir a posteriori erkennen, der Erkenntnis, die wir a priori haben, gemäß sind?, so ist die Antwort: *darauf, dass wir diese Erkenntnis a priori haben.* Das ist es ja, was wir, dank dem Besitz dieser Erkenntnis a priori, a priori erkennen: *dass die einzelnen Gegenstände unter den Gesetzen stehen, deren Gültigkeit wir a priori erkennen*¹³.

¹⁰ Ebd., 279.

¹¹ Ebd., 276–277.

¹² Es geht hier um eine epistemologische Sichtweise der Erkenntnisgültigkeit, die, wie ich hervorheben möchte, in Richtung der *Kohärenztheorie* der Wahrheit führt, wie diese von Francis Bradley, Otto Neurath, Nicholas Rescher etc. vertreten worden ist. Hiermit gelangen wir zu einer kriteriologischen Position, auf deren generelle Geltungsansprüche hinsichtlich der Wahrheitsbestimmung im gegebenen Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden kann.

¹³ Ebd., 278, Herv. v. mir.

Deshalb sei es ein Fehler, den auch Kant beging, hier eine Garantie oder eine „logische Sicherstellung“ zu verlangen¹⁴. „Das Faktum der Erkenntnis“ allein kann „für ihre eigene Gültigkeit entscheiden“ und macht somit jede weitere Rechtfertigung „entbehrlich“¹⁵. Dadurch wird nichts anderes gezeigt, als dass sie sich eben unmittelbar auf ihren Gegenstand bezieht. Diese Gewissheit kann nicht „auf einem Beweis“ beruhen¹⁶. Die von Kant der sog. transzendentalen Deduktion der apriorischen Grundsätze gesetzte Aufgabe, diese faktische Relation „auf die höheren Gründe zurückzuführen, aus denen wir seine Notwendigkeit einsehen können“¹⁷, ist daher – stellt Nelson mit Nachdruck fest – falsch gestellt!

Nehmen wir aber die Voraussetzung aufgewiesener metaphysischen Erkenntnis, nämlich der *unmittelbaren Vernunft*erkenntnis, so wie uns es Nelson im Rahmen seiner Konzeption nahe legt, nämlich als *zugleich tatsächlich, zweifelsohne wahr* bzw. als Beispiele metaphysischer Wahrheit als solcher, dann können wir allzu leicht dem Dogmatismus der *Common-Sense-Philosophy* von Thomas Reid und anderen schottischen Philosophen aus dieser Schule verfallen – wie dies Ernst Cassirer innerhalb seiner kritischen Darstellung der Konzeption von Friesschen Schule¹⁸ als erster bemerkt hat. Mit anderen Worten, es wäre dann nicht mehr klar, wodurch sich Nelsons kritische Epistemologie von einem solchen Dogmatismus noch überhaupt unterscheidet. Es ginge also im Grunde um die Rechtfertigung durch *eine optimistische Theorie der erkennenden Vernunft* bzw. des erkennenden Geistes. Wobei Nelsons vorher dargelegte Argumentation doch verzweigter und klarerweise subtiler sein dürfte als die der Common-Sense-Philosophen. Es bleibt aber die Familienverwandtschaft der beiden Schulen bestehen, die sich in einer weitgehenden Bindung der Frage nach der Erkenntnisgültigkeit an die Faktizität des Besitzes entsprechender Erkenntnisse zeigt.

So setzt Nelson zum einen auf den Erkenntnisimmanentismus. Und zum anderen will er das, was Chisholm als „*the problem of the stopping place*“ (bei der Erkenntnisbegründung) bezeichnet – also das Problem des drohenden Erkenntnisregresses – *endgültig loswerden*. Und dies dürften die Gesichtspunkte sein, die bei den Betrachtungen der Common-Sense-Philosophen üblicherweise nicht in so expliziter Gestalt hervortreten. Im Endergebnis gelangen wir aber nichtsdestoweniger bei einem ähnlichen, fragwürdigen erkenntnistheoretischen Standpunkt – weshalb Cassirers Einschätzung ihre Berechtigung behält. Einen solchen epistemologischen Optimismus können wir aber beim heutigen Diskussionsstand nicht mehr ohne weiteres teilen. So etwa würde ich Nelsons These vom sog. ›Widerspruch der vorausgesetzten Erkenntnis‹ selbst, der sich dann ergeben sollte, wenn wir behaupten würden, etwas zu erkennen und zugleich

¹⁴ Ebd., 277, 279.

¹⁵ Ebd., 279, 277.

¹⁶ Ebd., 277.

¹⁷ Ebd., 279.

¹⁸ E. Cassirer, *Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neueren Zeit* (Darmstadt: WBG, 1974, I–IV), Bd. III: *Die nachkantischen Systeme* (repr. of the 2nd ed., New Haven: Conn, 1923; first ed. 1920 / Erstauf. Orig. 1906).

zuzugeben, nicht zu wissen, ob wir tatsächlich eine Erkenntnis besitzen oder vielleicht doch nur eine zweifelhafte Vermutung (bzw. uns möglicherweise sogar gänzlich im Irrtum befinden), für nicht überzeugend halten. In diesem Falle läge nämlich nur eine *formale* Widersprüchlichkeit von einem vertretenen (Erkenntnis-)Anspruch einerseits und die zu ihm praktizierender *Einstellung* (eines und des gleichen Erkenntnissubjektes) andererseits vor. Von einem *inhaltlichen* epistemischen Widerspruch könnte aber schwerlich die Rede sein. Auch wenn wir nämlich die vorgebrachte Argumentation Nelsons akzeptieren würden, bliebe die Möglichkeit offen, dass wir, wenn wir etwas *als wahr* erkennen, subjektiv (aus der internalistischen Perspektive des erkennenden Geistes) allerdings „wissen“, dass „die Erkenntnis, durch die wir es erkennen, wahr ist“, dass sich dann aber nachträglich (aus einer intersubjektiv – externalistischen Perspektive) erweist, dass wir uns mit unserer Überzeugung doch geirrt haben. Und das Gleiche würde gelten, wenn wir Nelsons zitierte Ausführung in eine sprachanalytische Auslegung der Bedeutung des Ausdrucks „eine Erkenntnis zu haben“ oder eine phänomenologische Darstellung des kognitiven Phänomens „im Besitze einer Erkenntnis zu sein“ umformulieren würden.

3. FAZIT

Nelson und Chisholm könnten zwar hier einwenden, dass es sich um eine Gegenargumentation aufgrund des vorher erfolgten *Perspektivenwechsels* handelt. Und formal gesehen trifft dies auch zu. Hiermit wird aber keine weitere Diskussion unmöglich gemacht, und wir befinden uns nicht ohne weiteres in einer Patt-Position: Wenn die internalistische Sichtweise praktiziert wird, bekommen wir die Folgen, die von Nelson, Ducasse, Chisholm etc. gezogen werden; wird dagegen die externalistische Sichtweise angewandt, können jene epistemologischen Schlussfolgerungen in Frage gestellt werden. Es kann nämlich danach gefragt werden, welche vergleichenden Vorteile die eine oder die andere epistemologische Perspektive für sich beanspruchen kann und welche von beiden eine angemessenere Interpretation menschlicher Erkenntnis ermöglichen würde. Auch könnte danach gefragt werden, wie weit wir bei der *Entsubjektivierung* menschlicher Erkenntnis eigentlich gehen möchten. Wenn uns etwa die phänomenologische Deskription unserer Wahrnehmungserlebnisse interpretativ nicht ausreicht, sollten wir dazu übergehen, die Befunde von Mikroskopen und anderen, die Kapazitäten menschlicher Sinne erweiternden und übersteigernden Geräten, bei der Auswertung von Befunden dieser Erlebnisse einzuschalten? Oder sollten wir bei der Beurteilung von subjektiven Befunden unseres Fühlens, Wünschens, Glaubens, (d.h. unserer eigenpsychischen Einstellungen) die tieferen psychologischen Schichten einbeziehen und auch die unbewussten Bestandteile bzw. verborgene Ursachen unserer Erlebnisse und Kognition mitberücksichtigen? Damit hätten wir aber schon den Übergang von Erkenntnis, *wie diese von den Erkenntnissubjekten selbst erlebt wird*, zur Erkenntnis *als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung* vollzogen. Eine Zwischenlösung scheint nicht sinnvoll zu sein und würde eine Bastard-Entität darstellen, die keine

einheitliche Auslegung mehr gestattet. Für die internalistische Interpretation, die vor dem Hintergrund des Verbleibens bei der Subjektivität des erkennenden Subjekts entwickelt wird, würde dabei wohl die Weltsicht des Alltagsverstandes sprechen, bzw. die Ontologie der Lebenswelt von Menschen in ihrem alltäglichen Dasein. Für die externalistische Interpretation (und für eine Erkenntnistheorie „ohne erkennendes Subjekt“) dagegen die wissenschaftliche Rationalität, das Streben nach den möglichst objektiven und tieferen Informationen über die Wirklichkeit. Und insofern auch über die menschliche Erkenntnis. Für den internalistisch-subjektiven Zugang könnte man hierbei als Vorteil anerkennen, dass er den menschlichen, mit dem Erkenntnisphänomen verbundenen Intuitionen gut entspricht. Wobei man aber die Befunde der sog. „*internal justification*“ der jeweiligen Annahmen vielleicht etwas kritischer, also doch mit einem gewissen Vorbehalt, beurteilen könnte, als dies Nelson und Chisholm pflegten¹⁹. Eine solche, vom Common-Sense-Dogmatismus aufgeklärte Umformulierung der epistemologischen Position des Internalismus und ihrer spezifischen Spielarten bei Nelson, Meinong, Ducasse, Chisholm etc. dürfte widerspruchsfrei vertretbar sein. Sie könnte dann als eine Alternative zum Externalismus und zur wissenschaftlichen Erklärung der Erkenntnis ernsthaft in Betracht gezogen und dann komparativ, nach den in Frage kommenden epistemologischen Beurteilungsmaßstäben, bewertet werden. Es bliebe freilich das Dilemma offen, ob wir jene egologischen Sätze über das Eigenpsychische als „*self-justifying statements*“, deren bloßes Verstehen zum Erfassen ihrer Wahrheit schon hinreicht, oder doch lieber neutraler als weder gerechtfertigte noch ungerechtfertigte Sätze betrachten sollten, die sich uns aus der internalistischen Perspektive der erkennenden Vernunft als unabweislich aufdrängen. Entscheidet man sich für den ersten Zweig des Dilemmas, so würde dies die fundamentalistische Annahme des Vorliegens einer untrüglichen Basis für unsere Erkenntnis, die durch die „*immunity from error*“ ausgezeichnet wäre, unverzichtbar machen. Eine solche Annahme ist aber im Rahmen der modernen Erkenntnistheorie unter Verdacht geraten. Die innerhalb der Common-Sense-Philosophie kultivierte Ansicht, wonach die Möglichkeit der Erkenntnis kein Problem, sondern vielmehr ein Faktum sei, behält aber ein gewisses Recht, insofern sie gegen einen uneingeschränkten Skeptizismus sowie einen radikalen Fallibilismus und die mit ihm verbundenen pessimistischen Einstellung, eine Gewissheit innerhalb menschlicher Kognition jemals erreichen zu können, steuert²⁰.

¹⁹ Zugleich im Bewusstsein des Umstands, dass es sich bei einer solchen Legitimierung unterliegenden Erkenntnissen doch um eine verhältnismäßig beschränkte Menge von Annahmen über eigenpsychische Einstellungen einer Person sowie von unmittelbaren Erkenntnissen handelt, die keiner Ausweitung auf weitere Erkenntnisbereiche fähig sind. In abgeschwächter Form pflegt man solche Sätze so umzuformulieren: »*Ich denke*, dass ich glaube, wünsche, sehe, etc.«, oder »*Es scheint mir*, dass ich eine helle Fläche vor mir sehe, dass ich glaube, wünsche, etc.«. Solche Umformulierung macht dann entsprechende Behauptungen fast unangreifbar, ihr Erkenntniswert wird aber weiter vermindert und macht sie weniger interessant. So lassen sich etwa daraus keine Propositionen ableiten, welche die Existenz materialer Objekte oder mentaler Objekte bzw. Sachverhalte implizieren würden. Sonst hätte man den Fehlschluss vom Erscheinen auf *das Erscheinende*, vom Denken auf *das Gedachte* begangen.

²⁰ Für eine kritische Betrachtung des Popperschen Fallibilismus und des berühmten Streites zwischen K.-O. Apel und H. Albert vergleiche nun den Abschnitt „Fehlbarkeit des Fallibilismus“ in D. Jakovljević, *Erkenntnisgestalten und Handlungsanweisungen* (Nordhausen: Bautz, 2016).